

Der Klimawandel führt auch im Kanton Basel-Stadt zu einer messbaren Zunahme von extremen Hitzewellen im Sommer. Insbesondere auf Baustellen, im Strassenbau und bei anderen Tätigkeiten im Freien sind Arbeitnehmende extremen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt. Ab Temperaturen von über 33 Grad Celsius steigen die Gefahren von Hitzschlägen, Dehydration, schwerwiegenden Herz-Kreislauf-Problemen sowie das allgemeine Unfallrisiko massiv an. Hier liegt eine unmittelbare Gefährdung des Lebens vor.

Das Arbeitsgesetz (ArG), die ArGV 3 und insbesondere die Bauarbeitenverordnung enthalten bereits Pflichten zum Schutz vor Hitze, Sonne und anderen Gefahren. Die Kantone vollziehen diese Vorschriften über ihre Arbeitsinspektorate.

Eine Umfrage unter Bauarbeiter*innen vom Juli 2026 zeigt jedoch massive Mängel in der Umsetzung notwendiger Hitzeschutzmassnahmen.

Dabei gaben 43% der Befragten an, dass sie keinen Zugang zu einem kühlen Pausenort hätten. Sogar 82% der Bauarbeiter*innen erklärten, dass es trotz Temperaturen von 33 Grad und mehr, keine Kühl- und Trinkpausen gab, wie von der SUVA vorgesehen.

Das zeigt deutlich, dass es in der Umsetzung der Hitzeschutzmassnahmen Probleme gibt.

Während das Bundesgesetz über die Arbeit (ArG) den allgemeinen Rahmen für den Gesundheitsschutz vorgibt, fehlt dem Basler Arbeitsinspektorat (AWA) die explizite, griffige kantonale Handhabe, um bei akuten Hitzeperioden die nötige Arbeitsunterbrechung per Allgemeinverfügung zu erlassen.

Der Kanton Genf hat hier eine Vorreiterrolle eingenommen: Das dortige Arbeitsinspektorat (OCIRT) stützt sich auf nationale und kantonale Bestimmungen¹, die es erlauben, bei Erreichen der 33-Grad-Grenze und unter Einbezug bestehender Verordnungen und Gesetze sofortige Sperren zu erlassen. Diese Praxis schützt nicht nur Leben, sondern schafft auch Rechtssicherheit und gleich lange Spiesse für alle Akteure im Bauhauptgewerbe.

Als urbaner Hitze-Hotspot steht Basel-Stadt in der Pflicht, seine Arbeitnehmenden und die Menschen, die hier leben, wirksam vor den Folgen des Klimawandels zu schützen. Eine analoge Regelung im Kanton Basel-Stadt ist daher notwendig, um die Lücke im Vollzug des Arbeitnehmendenschutzes bei Extremwetter zu schliessen.

Der bestehende bundesrechtliche Gesundheitsschutz verpflichtet Arbeitgeber bereits heute, die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Gesundheit ihrer Arbeitnehmenden zu treffen. Angesichts der zunehmenden Häufigkeit und Intensität von Hitzebelastungen ist es jedoch erforderlich, den Gesundheitsschutz im Kanton Basel-Stadt zu konkretisieren und einen verbindlichen, einheitlichen und wirksamen Vollzug sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat, möglichst vor dem nächsten Hitzesommer, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres entsprechende gesetzliche Grundlagen, Anpassung bestehender Verordnungen oder eine entsprechende Weisung zu erarbeiten. Diese soll das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ermächtigen, bei unmittelbarer und schwerer Gefahr für die Gesundheit der Arbeitnehmenden infolge extremer Hitze zügig und unbürokratisch einzugreifen. Gestützt auf die Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz und unter Berücksichtigung der SUVA-Richtlinie zu Hitze und Sonne soll das AWA befähigt werden, mittels Allgemeinverfügung die Einstellung von Arbeiten sowie andere wirksame Massnahmen anzuordnen.

¹ <https://www.ge.ch/document/sante-securite-au-travail-canicule-travailler-exterieur>